



universität  
wien

# MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

Haftung und Auskunftspflicht von Forenbetreibern  
nach MedienG und ECG

Verfasser

Mag. (FH) Mag. Franz Lippe

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Universitätslehrgang: Informations- und Medienrecht

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 992 942

Betreuer: Dr. Peter Zöchbauer



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Die Stellung des Forenbetreibers in MedienG und ECG.....</b>	<b>3</b>
2.1	Der Forenbetreiber im MedienG.....	3
2.1.1	Medieninhaber und Websites.....	4
2.1.2	Medieninhaber und Diskussionsforen.....	6
2.1.3	Die relevante publizistische Einheit.....	6
2.2	Der Forenbetreiber im ECG.....	9
<b>3</b>	<b>Haftungsfreistellungen für den Forenbetreiber.....</b>	<b>12</b>
3.1	Das Haftungsprivileg des § 16 Abs 1 ECG.....	12
3.2	Der Haftungsausschluss für Websitepostings nach MedienG.....	13
3.2.1	Pendant zum Ausschlussgrund der Live-Sendung?.....	14
3.2.2	Maßstab der gebotenen Sorgfalt.....	16
<b>4</b>	<b>Vereinbarkeit und Gegensätze der Haftungsfreistellungen.....</b>	<b>21</b>
4.1	Ansätze in der Judikatur.....	21
4.2	Ansätze in der Literatur.....	22
<b>5</b>	<b>Verpflichtung zur Bekanntgabe von Userdaten.....</b>	<b>26</b>
5.1	§ 18 Abs 4 ECG.....	26
5.1.1	Vereinbarung mit dem Nutzer.....	26
5.1.2	Umfang der Auskunftspflicht.....	27
5.1.3	Speicherungspflicht?.....	28
5.1.4	Rechtsprechung iZm dem Redaktionsgeheimnis.....	29
5.2	Obliegenheit zur Bekanntgabe von Userdaten nach dem MedienG?.....	32
5.3	Vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten.....	34

<b>6</b>	<b>Mögliche Falllösung und Konsequenzen .....</b>	<b>35</b>
6.1	Feststellung der relevanten publizistischen Untereinheit.....	35
6.2	Einfluss der Medieninhaber- auf die Diensteanbietereigenschaft.....	35
6.3	Konsequenzen bzgl Haftung und Auskunftspflicht .....	36
<b>7</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>39</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Lebenslauf.....</b>	<b>42</b>
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>43</b>
<b>11</b>	<b>Judikaturverzeichnis .....</b>	<b>44</b>

# 1 Einleitung

Dieser Arbeit zugrunde liegt die Frage, ob bzw wie derjenige, über den in einem Online-Diskussionsforum beleidigende Äußerungen gemacht werden, gegen den Poster einerseits, gegen den Forenbetreiber andererseits einen medienrechtlichen Entschädigungsanspruch geltend machen bzw gegen den Poster selbst (zivilrechtlich) vorgehen kann.

Die Behandlung dieses Themas hat enorme praktische Bedeutung, wie gleich mehrere jüngst ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen zeigen:<sup>1</sup> Für den von der Medienberichterstattung Betroffenen ergibt sich in der Regel das Problem, dass diejenige Person, deren zur Anspruchsgeltendmachung notwendige Identitätsdaten ihm in der Regel bekannt sind, nämlich der Forenbetreiber, sich auf Haftungsausschlussgründe berufen kann. Diejenige Person aber, die den rechtswidrigen Beitrag verfasst hat, ist faktisch nicht belangbar, weil dem Betroffenen entsprechende Identitätsdaten des Verfassers nicht bekannt sind und auch vom Forenbetreiber nicht bekannt gegeben werden, sei es, weil dem Forenbetreiber die Daten selbst nicht bekannt sind, sei es, weil er die entsprechende Auskunft darüber verweigert.

Im Folgenden soll daher zunächst eingehend die Stellung des Forenbetreibers im Rahmen des MedienG und des ECG behandelt werden. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob ein medienrechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Forenbetreiber überhaupt infrage kommt bzw ob er die Eigenschaft als Diensteanbieter iSd ECG erfüllt und unter welches Haftungsprivilegierungsregime er fällt.

Zwei weitere Kapitel werden sich den für den Forenbetreiber in Frage kommenden Haftungsprivilegierungsnormen nach dem (sofern als anwendbar erachteten) MedienG und dem ECG widmen. Dabei soll auch beleuchtet werden, wie sich die beiden

---

<sup>1</sup> Vgl OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238; OGH 6 Ob 188/14m, MR 2015, 19 = ecolex 2015/198 = EvBl-LS 2015/68 (*Rohrer*); OGH 6 Ob 145/14p, MR 2015, 137.

Haftungsfreistellungsregime zueinander verhalten, ob sie sich ausschließen oder ergänzen.

Im Weiteren soll beleuchtet werden, inwieweit und in welchem Umfang vom Forenbetreiber Auskunft über die für die Rechtsverfolgung notwendigen Identitätsdaten des Beitragsverfassers begehrt werden kann.

Zuletzt soll auf Basis der derzeitigen Rechtslage ein Vorschlag umrissen werden, wie im Zusammenhang mit dieser Arbeit relevante Fälle zu lösen sein können, um zu einer rechtlich haltbaren und faktisch billigen Lösung zu gelangen.

## **2 Die Stellung des Forenbetreibers in MedienG und ECG**

Für die Verpflichtungen eines Forenbetreibers wesentlich ist dessen rechtliche Stellung, von der abhängt, ob und in welchem Umfang das MedienG und das ECG anzuwenden sind. Dies bestimmt einerseits, ob und welche Haftungsgrundlagen anzuziehen sind, andererseits, auf welche Haftungsausschließungsgründe der Forenbetreiber sich berufen kann.

### ***2.1 Der Forenbetreiber im MedienG***

Zentraler Akteur des MedienG ist der Medieninhaber, da ihm fast allein die medienrechtliche Verantwortung für die publizistische Tätigkeit eines Mediums aufgebürdet wird.<sup>2</sup> In gegebenem Zusammenhang relevant ist dabei vor allem die Anwendbarkeit der Haftungsbestimmungen iSd §§ 6ff MedienG, sohin die Haftung auf Basis der medienrechtlichen Entschädigungsansprüche, die jeweils den Medieninhaber als Anspruchsgegner vorsehen.

Zunächst stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit der Forenbetreiber in Zusammenhang mit entsprechenden Postings eines Users überhaupt als Medieninhaber anzusehen ist: Nur dann käme eine allfällige Haftung nach den §§ 6ff MedienG infrage. Dem vorgelagert ist aber bereits die Überlegung, welche Einheit im Falle eines Online-Diskussionsforums überhaupt als Medium angesehen werden kann, in welchem die Persönlichkeitsverletzung erfolgt. In der Regel kann nur der Medieninhaber des dafür in Betracht kommenden Mediums allenfalls auch zur Haftung herangezogen werden.

---

<sup>2</sup> Vgl *Wittmann*, Einführung in das Medienrecht (1981) 18f.

### 2.1.1 Medieninhaber und Websites

Zunächst ist die Frage zu klären, wer Medieninhaber der Website ist, auf der sich ein Diskussionsforum befindet. Dass es sich bei einer Website (auf der sich ein Diskussionsforum befindet) um ein (periodisches elektronisches) Medium handelt, ergibt sich ausdrücklich aus § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG, laut dem Medien erfasst werden, die auf elektronischem Wege abrufbar sind.

Medieninhaber ist seit der Novellierung des Mediengesetzes durch BGBl 49/2005<sup>3</sup> gem § 1 Abs 1 Z 8 MedienG ganz allgemein, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt (lit a) oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt (lit d).

Die daneben vom Gesetzgeber noch vorgesehenen Varianten, nämlich, dass Medieninhaber auch noch sei, wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst (lit b) oder sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst (lit c) erachtet *Rami* zu Recht für „*überflüssig und daher legislativ verfehlt*“, da es sich in beiden Fällen um den ohnehin bereits durch lit a erfassten Medienunternehmer handle.<sup>4</sup>

Die nunmehr vorgenommene Differenzierung ergab sich für den Gesetzgeber aufgrund der Einbeziehung des elektronischen Bereichs in das MedienG, da die überwiegende Zahl von Websites weder von einem Medienunternehmen noch von einem Mediendienst betrieben werde: Relevant sei dann, welche Person die inhaltliche Gestaltung für das jeweilige Angebot vornimmt. Mit der Besorgung der inhaltlichen Gestaltung des

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005.

<sup>4</sup> *Rami* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB (Stand September 2014, rdb.at) § 1 Rz 55.

Mediums sei jene Person gemeint, der die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt.<sup>5</sup>

Für solche Websites hingegen, die von einem Medienunternehmen ausgehen, soll die Medieninhaberschaft (je nach konkreter Ausformung) nach § 1 Abs 1 Z 8 lit a bis c MedienG bestehen bleiben. Darauf deuten im Sinne eines *argumentum e contrario* zumindest die Ausführungen in den Materialien hin, wonach im Falle periodischer elektronischer Medien, die nicht von einem Medienunternehmen ausgehen, die inhaltliche Gestaltung und die Besorgung oder Veranlassung der Abrufbarkeit entscheidend sind.<sup>6</sup>

Auch *Wittmann* und *Zöchbauer* wollen erst dann auf die inhaltliche Gestaltung des Mediums abstellen, wenn kein Medienunternehmen oder Mediendienst vorliegt.<sup>7</sup> Ebenso wollte nach der Auffassung *Staudeggers* der Gesetzgeber unter Bezugnahme auf die Materialien periodische elektronische Medien, die von einem Medienunternehmen ausgehen, grundsätzlich in dessen Medieninhaberschaft legen. Zugleich scheint *Staudegger* aber davon auszugehen, dass im Falle einer Website die Medieninhaberschaft immer bei dem liegt, der die Letztverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Website liegt,<sup>8</sup> womit sie aber die Eigenschaft des Medienunternehmens als Medieninhaber mE im Ergebnis außer Acht lässt.

Mit einer – vor der Novellierung 2005 – ergangenen Entscheidung des OLG Wien, dass medienrechtliche Ansprüche gegen jenen zu richten sind, der im Impressum als Medieninhaber genannt ist,<sup>9</sup> ist sohin zunächst der im Impressum einer Website Genannte auch deren Medieninhaber. Die bloße Einräumung der technischen Zugriffsmöglichkeit begründe hingegen nicht schon die Eigenschaft als Medieninhaber.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 6.

<sup>6</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 6.

<sup>7</sup> *Wittmann/Zöchbauer* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht (2012) MedienG § 1 Rz 21.

<sup>8</sup> *Staudegger*, Medieninhaber als Hostprovider? jusIT 2015/34.

<sup>9</sup> OLG Wien 18 Bs 170/04, MR 2004, 392.

<sup>10</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 7.

## 2.1.2 Medieninhaber und Diskussionsforen

In den Gesetzesmaterialien heißt es aber auch in Zusammenhang zur Neuregelung in § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG, dass dabei „*an den Kern der den Anlass für die Neuregelung bildenden sogenannten ‚Homepages‘ oder ‚Websites‘ gedacht*“ wurde.<sup>11</sup> Zur Neuregelung des § 1 Abs 1 Z 8 lit d leg cit führt der Gesetzgeber aus, dass ja auch der Verfasser eines einzelnen Beitrags in einer Zeitung nicht Medieninhaber ist, sondern immer nur jene Person, die die Letztverantwortung für das gesamte Medium trägt; bei moderierten Diskussionsforen sei derjenige Medieninhaber, der die Auswahl der Diskussionsbeiträge besorgt und der den Umfang der verbreiteten Beiträge inhaltlich steuern kann.<sup>12</sup>

## 2.1.3 Die relevante publizistische Einheit

Höchst relevant in Zusammenhang mit der Frage nach der Medieninhaberschaft bei Websites sind die Entscheidungen des OGH zu 15 Os 8/10f bzw zu 15 Os 34/10d: Diese besagen nämlich, dass für den Fall, dass es keinen für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortlichen gibt, jene Personen als Medieninhaber zu qualifizieren sind, die für die auf der Website abrufbaren „*publizistischen Untereinheiten*“ (letzt-) verantwortlich sind: Dies können nach dem OGH einzelne Webseiten oder Webpages sein, soweit sie als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten. Veröffentlichungen auf Websites seien so zu bewerten, dass es auf formelle Abgrenzungskriterien wie einheitliche Aufmachung, eindeutige Unterordnung bzw Verhältnis des Umfangs der Teile oder ein gesondertes Impressum ankommt. Dass in § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG die Formulierung „*Website*“ gebraucht wird, stehe damit nicht im Widerspruch, da

---

<sup>11</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 4.

<sup>12</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 6.

hiermit nur auf den Regelfall abgestellt werde, dass es für Websites jeweils einen Letztverantwortlichen gibt.<sup>13</sup>

Diese Sichtweise wird von *Rami* kritisiert, da dann auch der Verfasser eines Postings dessen Medieninhaber sein müsste, weshalb diese Rechtsprechung nur dann im Ergebnis richtig sei, wenn der Aussender als Mediendienst iSv § 1 Abs 1 Z 7 MedienG handelt, weil dessen Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, Medien sind.<sup>14</sup> *Rami* leitet des Weiteren aufgrund des Umstands, dass die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung des Mediums nur jene Personen erfasst, denen die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt,<sup>15</sup> ab, dass dafür der Inhalt des gesamten Mediums maßgeblich ist.<sup>16</sup>

Dieser Kritik ist nur teilweise zuzustimmen, geht der OGH bei seiner Definition von „*publizistischen Untereinheiten*“ ja gerade davon aus, dass diese als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten,<sup>17</sup> was bei einzelnen Postings in einem Diskussionsforum idR nicht der Fall ist. *Mersch* allerdings hält es offenbar nicht für ausgeschlossen, dass die einzelnen Nutzer eines Forums Medieninhaber ihrer jeweiligen Beiträge sein können, der Medieninhaber der Website aber hinsichtlich des Forums Host-Provider.<sup>18</sup> *Staudegger* hingegen geht davon aus, dass neben dem Website-Inhaber auch der Verfasser eines Beitrags als Medieninhaber für seinen Inhalt verantwortlich ist und vertritt damit in entsprechenden Konstellationen eine kumulative Medieninhaberschaft.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> OGH 15 Os 8/10f, MR 2010, 192; OGH 15 Os 34/10d, EvBl 2010/128.

<sup>14</sup> *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 1 Rz 47b.

<sup>15</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 6.

<sup>16</sup> *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 1 Rz 47.

<sup>17</sup> OGH 15 Os 34/10d, EvBl 2010/128.

<sup>18</sup> *Mersch*, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (2013) 157.

<sup>19</sup> *Staudegger*, jusIT 2015/34.

Dazu ist auch Judikatur des OLG Wien zu nennen,<sup>20</sup> wonach die Medieninhaberschaft desjenigen, der ein Diskussionsforum eröffnet, nicht gehindert wird, wenn der Medieninhaber im Voraus auf die Auswahl von unmittelbar ins Netz gestellten Postings keinen Einfluss hat. Umso mehr muss dann auch in jenem Fall gelten, in dem es sich um ein moderiertes Forum handelt, da er ja die Auswahl der Diskussionsbeiträge besorgt und dem es deshalb möglich ist bzw wäre, den Umfang der Beiträge inhaltlich zu steuern.<sup>21</sup>

Einer später ergangenen Entscheidung des OLG Wien zufolge wird der Poster auf einer Website überhaupt medienrechtlich aus der Verantwortung genommen, da der Websitebetreiber, der Teile seiner Website für Postings zur Verfügung stellt, als deren Medieninhaber haftet.<sup>22</sup> Im Sinne der medienrechtlichen Verantwortlichkeit für eine publizistische Untereinheit erachtete das OLG Wien hingegen den Inhaber einer – für alle aufrufbaren – Profilseite auf Facebook als deren Medieninhaber.<sup>23</sup> Diese Ansicht wurde vom OGH geteilt<sup>24</sup> und bereits davor auch in der Literatur bereits vertreten.<sup>25</sup>

Mit der zuvor genannten Entscheidung des OLG Wien zu 18 Bs 170/04 hingegen, wonach für den Fall, dass im Impressum der entsprechenden Website ein Medieninhaber genannt ist, auch gegen diesen die medienrechtliche Ansprüche zu richten sind, erübrigt sich aber offenbar die Haftung nach den §§ 6ff MedienG die Suche nach der richtigen publizistischen Untereinheit: Andere Personen seien nämlich nicht passiv legitimiert, selbst wenn ihnen Medieninhabereigenschaft zukommt.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> OLG Wien 18 Bs 259/07f, MR 2007, 308.

<sup>21</sup> Vgl ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 8ff; Noll in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz<sup>3</sup> (2012) § 1 Rz 30.

<sup>22</sup> OLG Wien 17 Bs 229/14x, MR 2014, 287.

<sup>23</sup> OLG Wien 17 Bs 378/13g, MR 2014, 11.

<sup>24</sup> OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

<sup>25</sup> Vgl etwa *Schneider/Hofmarcher*, Urteilsveröffentlichungen auf Facebook, Myspace, Youtube & Co, ÖBl 2011/2.

<sup>26</sup> OLG Wien 18 Bs 170/04, MR 2004, 392.

In Anlehnung an die Entscheidungen des OGH zu 15 Os 8/10f bzw zu 15 Os 34/10d<sup>27</sup> stellt *Staudegger* einige zusätzliche Kriterien heraus, anhand derer die relevante publizistische Einheit festgestellt werden kann: Dazu zählen etwa die Analyse des Webauftritts und der Domain dahingehend, ob auch Inhalte Dritter vermittelt werden sollen, die Aufmachung der Seite und der einzelnen Inhalte, eine allfällige Unterordnung unter ein Gesamtkonzept, das Verhältnis des Umfangs der einzelnen Teile zueinander, der Wortlaut des Impressums oder der jener von AGB.<sup>28</sup>

In Zusammenhang damit ist mE auch wesentlich, ob ein Forums-Beitrag nach entsprechender Sendung durch den Poster direkt online gestellt wird oder ob zunächst noch eine Selektion welcher Art auch immer durch den Forenbetreiber stattfindet. Je stärker der Forenbetreiber eine Selektion vornimmt, desto weniger wird man einen Beitrag als eigene publizistische Untereinheit ansehen können.

## ***2.2 Der Forenbetreiber im ECG***

Im ECG ist der Diensteanbieter iSd § 3 Z 2 leg cit die zentrale Figur. Dazu werden auch Forenbetreiber gezählt.<sup>29</sup> So selbstverständlich ist das nicht, hat man die Definition § 3 Z 1 ECG vor Augen, der besagt, dass es sich bei einem Dienst der Informationsgesellschaft um einen in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellten Dienst handelt. Allerdings zählt § 3 Z 1 ECG in weiterer Folge demonstrativ einige Fälle auf, in denen ein Dienst der Informationsgesellschaft vorliegen soll, darunter Online-Informationsangebote sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern.

Auch in der Literatur wird ausgeführt, dass solche Beispiele auf den ersten Blick der Definition der Erbringung von Diensten in der Regel gegen Entgelt widersprechen,

---

<sup>27</sup> OGH 15 Os 8/10f, MR 2010, 192; OGH 15 Os 34/10d, EvBl 2010/128.

<sup>28</sup> *Staudegger*, jusIT 2015/34.

<sup>29</sup> Vgl *Laga/Seherschön/Ciresa*, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> (2007) § 3 S 18; *Burgstaller/Minichmayr*, E-Commerce-Recht<sup>2</sup> (2011) ECG § 3 S 93.

allerdings sei lediglich ein Entgelt im weitesten Sinn erforderlich, wozu auch Drittfinanzierung etwa durch entgeltliche Werbung Dritter ausreiche, jedoch private Dienste ohne ökonomischen Zweck aus der Definition ausschieden.<sup>30</sup> Nach *Burgstaller/Minichmayr* reicht es bereits, wenn die Rentabilität eines Unternehmens durch die Website gesteigert wird.<sup>31</sup> Offen bleibe, ob private Websites mit entgeltlicher Bannerwerbung Dienste der Informationsgesellschaft darstellen.<sup>32</sup>

Betreiber von Chatrooms oder Chatforen seien jedoch als Diensteanbieter anzusehen, bietet doch der Chatroom-Betreiber auf seiner Website Speichermöglichkeiten an bzw ermöglicht Nutzern, sich in Form von Postings zu äußern.<sup>33</sup>

Im 5. Abschnitt des ECG ist die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern geregelt. Wichtig ist dabei, dass das ECG selbst keine eigständige haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter begründet, sondern das ECG auf Basis der Grundlage bestehender materiellrechtlicher Haftungsbestimmungen bestimmte Beschränkungen vorsieht.<sup>34</sup>

Nach § 16 ECG ist ein Host-Provider ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert. Ausführlicher wird dazu in den Gesetzesmaterialien erklärt, dass damit Provider gemeint sind, deren Tätigkeit darin besteht, die von einem Nutzer eingegebenen Informationen zu speichern, die also Speicherplätze für fremde Inhalte zur Verfügung stellen, was beispielsweise ein Anbieter sein könne, der es Nutzern ermöglicht, ihre Informationen auf seinem Dienst der Informationsgesellschaft einzugeben, wobei ausdrücklich als Beispiel ein

---

<sup>30</sup> Vgl *Laga/Seherschön/Ciresa* § 3 S 16f.

<sup>31</sup> *Burgstaller/Minichmayr* § 3 S 94.

<sup>32</sup> Vgl *Laga/Seherschön/Ciresa* § 3 S 16f.

<sup>33</sup> *Burgstaller/Minichmayr* § 3 S 93.

<sup>34</sup> So etwa *Laga/Seherschön/Ciresa* S 60.

Medienunternehmen genannt wird, das Kommentare und „*Leserbriefe*“ von Nutzern zu bestimmten Nachrichten oder Artikeln online publiziert.<sup>35</sup>

In der Literatur wird der Host-Provider auch als derjenige angesehen, der die Infrastruktur für die Verbreitung der Information zur Verfügung stellt, ohne dass er damit in einem sachlichen Zusammenhang steht oder darauf inhaltlich Einfluss nimmt. Als eigene Inhalte, bzgl derer ein Diensteanbieter nicht privilegiert ist, seien hingegen nicht nur die Inhalte zu verstehen, die er selbst verfasst hat, sondern auch Inhalte Dritter, die als eigene Inhalte dargestellt werden.<sup>36</sup>

Das OLG Linz hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass die dort Beklagte, die auf ihrer Website ein Diskussionsforum zum Thema Finanzen betrieben hatte, als Betreiberin „*eines Internetforums, die es Internet-Usern ermöglicht, von diesen eingegebene Informationen auf ihrer Website zu speichern, [...] als Host-Providern iSd § 16 ECG anzusehen [ist]*“.<sup>37</sup> Auch der Betreiber eines Chat-Forums ist als Host-Provider anzusehen.<sup>38</sup>

*Benes* vertritt in diesem Zusammenhang auch die Ansicht, dass der Betreiber einer Facebook-Seite hinsichtlich der dort hinterlassenen Nachrichten und Kommentaren Dritter als Host-Provider anzusehen ist.<sup>39</sup>

---

<sup>35</sup> ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 37.

<sup>36</sup> *Laga/Sehrschön/Ciresa* § 16 S 76.

<sup>37</sup> OLG Linz 2 R 208/10m, MR 2011, 214; so bereits OGH 6 Ob 178/04a, MR 2007, 79.

<sup>38</sup> OLG Wien 3 R 10/06v, MR 2006, 338 (*Gutjahr*); *Burgstaller/Minichmayr* § 3 S 93.

<sup>39</sup> *Benes*, Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet? *ecolex* 2013, 399.

### **3 Haftungsfreistellungen für den Forenbetreiber**

In Zusammenhang mit der Geltendmachung eines medienrechtlichen Entschädigungsanspruchs sind in der gegenständlichen Arbeit der Haftungsausschlussgrund iSv § 16 Abs 1 ECG einerseits, iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG andererseits von Relevanz. Gegenstand dieses Kapitels soll die Darstellung dieser beiden sehr ähnlichen Haftungsausschlussgründe sowie deren Verhältnis zueinander sein.

#### ***3.1 Das Haftungsprivileg des § 16 Abs 1 ECG***

Nach § 16 Abs 1 ECG haftet der Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, sohin der Host-Provider, für diese Informationen nicht, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

§ 19 ECG, wonach die §§ 13 bis 18 leg cit gesetzliche Vorschriften unberührt lassen, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, schränkt dieses Haftungsprivileg wiederum ein. Der Betreiber eines Online-Gästebuchs kann sohin als Verbreiter auf Unterlassung rechtswidriger Inhalte in Anspruch genommen werden.<sup>40</sup> In Zusammenhang mit dieser Arbeit, in der es um die Geltendmachung eines medienrechtlichen Entschädigungsanspruchs nach den §§ 6ff geht, ist diese Ausnahme vom Haftungsprivileg aber ohne unmittelbare Relevanz.

---

<sup>40</sup> OGH 6 Ob 178/04a, MR 2007, 79 (*Thiele*).

Aus § 18 Abs 1 ECG folgt, dass ua Host-Provider nicht verpflichtet sind, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen. Dieser Umstand wurde auch in der Rechtsprechung immer wieder betont,<sup>41</sup> allerdings schließt nach der Rechtsprechung § 18 Abs 1 ECG eine besondere Prüfpflicht des Host-Providers nicht aus, wenn dem Betreiber schon mindestens eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekannt gegeben wurde und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen konkretisiert.<sup>42</sup>

### ***3.2 Der Haftungsausschluss für Websitepostings nach MedienG***

Im Zusammenhang mit den medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 6ff MedienG wurde das MedienG durch BGBl 49/2005<sup>43</sup> dahingehend novelliert, dass nunmehr der medienrechtliche Entschädigungsanspruch auch jeweils dann nicht besteht, wenn es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dieser Haftungsausschlussgrund wurde im Einzelnen in § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG verankert.

Nach den Materialien zur dbzgl Regierungsvorlage soll der Ausschlussgrund elektronisch ins Internet gestellte Beiträge von Usern in Online-Diskussionsforen, zu Online-Gästebüchern oder als Leserbriefe erfassen, die von anderen Nutzern der Website wahrgenommen werden können.<sup>44</sup>

*Berka* weist zwar zu Recht darauf hin, dass der Wortlaut des Gesetzes darauf hindeutet, dass jede Information auf einer abrufbaren Website privilegiert wäre, was zu einer sehr

---

<sup>41</sup> Vgl etwa OGH 6 Ob 178/04a, MR 2007, 79 (*Thiele*); OLG Wien 3 R 10/06v, MR 2006, 338 (*Gutjahr*).

<sup>42</sup> OGH 6 Ob 178/04a, MR 2007, 79 (*Thiele*).

<sup>43</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005.

<sup>44</sup> Vgl ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 8ff.

weitgehenden Haftungseinschränkung für Online-Medien führen würde. Aufgrund der klar erkennbaren Intention des Gesetzgebers sei der Ausschlussgrund aber auf Fremdbeiträge zu beschränken, worunter Informationen von Dritten zu verstehen seien, somit solche, die nicht vom Medieninhaber der Website oder dessen Mitarbeitern/Beauftragten verfasst und verbreitet wurden. In diesem Zusammenhang nennt *Berka* in Übereinstimmung mit den Gesetzesmaterialien Online-Diskussionsforen, Online-Gästebücher oder Online-Leserbriefe als typische, vom Ausschlussgrund erfasste Fälle.<sup>45</sup>

*Rami* vertritt dazu die Auffassung, dass der solcherart relevante Dritte, von dem Informationen stammen müssen, um den Haftungsausschlussgrund anwendbar zu machen, ein Dritter iSv § 6 Abs 2 Z 4 MedienG sein muss:<sup>46</sup> Dies bedeutet nach *Zöchbauer*, dass auch der Haftungsausschlussgrund iSv § 6 Abs 2 Z 3a MedienG nur anwendbar sein soll, wenn der Medieninhaber beweisen kann, dass eine entsprechende Website-Äußerung von einem Dritten verfasst und von diesem veröffentlicht wurde. Wesentlich für *Zöchbauer* ist dabei jene Auffassung zum Haftungsausschlussgrund des Zitats nach § 6 Abs 2 Z 4 MedienG, dass dieser nur dann anzuwenden, wenn der Dritte auch juristisch verfolgbar ist.<sup>47</sup> Dies ist einleuchtend, steigt doch dadurch die Motivation des Medieninhabers, die wahren Daten seiner potenziellen User zu speichern, was für den weiter unten dargestellten Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG maßgebliche Auswirkungen hätte.

### **3.2.1 Pendant zum Ausschlussgrund der Live-Sendung?**

Der Haftungsausschlussgrund soll nach den Materialien zur Regierungsvorlage das Pendant zu § 6 Abs 2 Z 3, § 7 Abs 2 Z 4, § 7a Abs 3 Z 4 und § 7b Abs 2 Z 4 MedienG darstellen, wonach kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn es sich um eine

---

<sup>45</sup> *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 41.

<sup>46</sup> *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 6 Rz 26.

<sup>47</sup> *Zöchbauer*, Äußerungen Dritter auf einer Website, MR 2014, 175.

unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk handelt und Mitarbeiter und Beauftragte des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben.<sup>48</sup>

Während die Haftungsausschlussgründe bzgl der Live-Sendung aber auf die gebotene journalistische Sorgfalt eines Mitarbeiters oder Beauftragten abstellen, wird im Falle der Abrufbarkeit auf einer Website auf die gebotene Sorgfalt des Medieninhabers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten abgestellt.

Die Unterschiede in der Textierung wurden vom Gesetzgeber bewusst gewählt, da sich der Maßstab von § 6 Abs 2 Z 3, § 7 Abs 2 Z 4, § 7a Abs 3 Z 4 und § 7b Abs 2 Z 4 MedienG nicht ohne Weiteres auf das Internet übertragen lässt, da die Einflussmöglichkeiten auf Dritte bei moderierten Diskussionsforen geringer und bei unmoderierten Diskussionsforen, Chatrooms oder Gästebüchern gar nicht mehr vorhanden seien.<sup>49</sup> Überhaupt ist der Vergleich der eingeführten Bestimmungen mit dem Ausschlussgrund iSv § 6 Abs 2 Z 3, § 7 Abs 2 Z 4, § 7a Abs 3 Z 4 und § 7b Abs 2 Z 4 MedienG nach *Mersch* bereits von daher verfehlt, als im Falle von Online-Medien Diskussionsteilnehmer im Vorfeld nicht gezielt ausgewählt werden können, weshalb ihr Verhalten erst berechenbar werde, wenn zumindest ein Beitrag gepostet wurde. Daher bestünden personenbezogene Auswahlkriterien nur, wenn die Situation des jeweiligen Online-Formats jener einer Live-Sendung im Rundfunk entspricht.<sup>50</sup>

Allerdings stellt sich auch die Frage, ob der Vergleich mit § 6 Abs 2 Z 3, § 7 Abs 2 Z 4, § 7a Abs 3 Z 4 und § 7b Abs 2 Z 4 MedienG noch zutreffen kann, wenn es sich um ein Forum handelt, in dem sämtliche Beiträge vor deren eigentlicher Veröffentlichung in einem Zwischenschritt geprüft werden, sei es nun sprachlich, sachlich oder rechtlich: In einem solchen Fall wird man von einer Echtzeitkommunikation<sup>51</sup> nicht mehr sprechen

---

<sup>48</sup> Vgl ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 8ff.

<sup>49</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 9.

<sup>50</sup> *Mersch*, Sorgfalt 154.

<sup>51</sup> Vgl *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 46f.

können. Fraglich ist, ob hier überhaupt noch ein Beitrag (allein) eines Dritten vorliegt,<sup>52</sup> der von § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG umfasst ist.

### 3.2.2 Maßstab der gebotenen Sorgfalt

Der Begriff der „Sorgfalt“ wurde aufgrund der schnellen Entwicklung der elektronischen Medien und dem damit verbundenen Wandel der technischen Möglichkeiten nicht näher konkretisiert, sondern der Rechtsprechung zur Ausfüllung überlassen, wobei dabei auch auf die weit verbreitete Anonymität der Nutzer Bedacht zu nehmen sei: Immerhin wurde in Zusammenhang mit der Ausfüllung des Sorgfaltsbegriffs in den Materialien bereits insofern auf den bereits geltenden § 16 Abs 1 Z 2 ECG Bedacht genommen, als eine unverzügliche Entfernungspflicht einer Äußerung, die einen der Tatbestände der §§ 6ff MedienG verwirklicht, angenommen wurde. Gleichmaßen begrenzen nach dem Willen des Gesetzgebers aber die Freistellungen des ECG – in diesem Zusammenhang weisen die Materialien ausdrücklich auf § 16 Abs 1 Z 1 und 2, § 17 sowie § 18 Abs 1 ECG hin – die gebotene Sorgfalt, die nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die diesen Freistellungen zuwiderläuft.<sup>53</sup> Interessant ist daher, dass Maßstab der gebotenen Sorgfalt nicht nur der Haftungsausschluss für den Host-Provider, sondern auch jener für den Linksetzer sein soll.

Das OLG Graz hat festgehalten, dass in Bezug auf die Verpflichtung des Host-Providers, rechtswidrige Äußerungen bei deren Kenntnis unverzüglich zu entfernen, ein Zeitraum von drei Tagen grundsätzlich eine schuldhafte Verzögerung darstellt und insoweit der gebotenen Sorgfalt des Medieninhabers widerspricht.<sup>54</sup> In diesem Urteil wurde die Medieninhaberschaft der Antragsgegnerin bejaht: Auf den Haftungsausschlussgrund nach § 16 Abs 1 ECG hatte sich die Antragsgegnerin augenscheinlich nicht berufen, allerdings

---

<sup>52</sup> Vgl Zöchbauer, MR 2014, 175.

<sup>53</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 9f.

<sup>54</sup> OLG Graz 10 Bs 172/11m, MR 2011, 255.

prüfte das OLG Graz die gebotene Sorgfalt iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5 MedienG in Übereinstimmung mit § 16 Abs 1 ECG.

Im Gegensatz zum OLG Graz judizierte das OLG Wien in einer späteren Entscheidung, dass man auf den Anlassfall abstellen müsse, was eine Entfernung ohne schuldhaftes Zögern betrifft: Da im vor das OLG Graz gebrachten Sachverhalt der dortigen Antragsgegnerin bereits aus zwei ähnlichen Vorkommnissen bekannt gewesen sei, dass mit rechtswidrigen Kommentaren über die Antragstellerin zu rechnen war und es sich dort auch um die Homepage eines professionellen Medienunternehmens und nicht um die eines Privaten handelte, sei der Sorgfaltsmaßstab dort ein deutlich höherer, weshalb nach Einholen von juristischem Rat aufgrund eines Aufforderungsschreibens am 1. Februar und der Löschung des Postings letztlich am 5. Februar die gebotene Sorgfalt als gerade noch eingehalten angesehen wurde.<sup>55</sup> Die Generalprokuratur hingegen hielt es in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in concreto für nicht geboten, juristischen Rat einzuholen, da die Rechtswidrigkeit der Äußerung auch für einen juristischen Laien ohne Weiteres erkennbar gewesen sei, was der OGH wiederum anders sah.<sup>56</sup>

Nach *Berka* handelt jener Medieninhaber sorgfaltswidrig, der im Zusammenwirken mit einem Dritten rechtswidrige Inhalte online zugänglich macht oder sich mit der Äußerung des Dritten identifiziert. Anhand der Haftungsbeschränkungen für Linksetzer und Host-Provider iSd §§ 16f ECG sei das auch für jenen Medieninhaber einer Website der Fall, der rechtswidrige Inhalte nicht aus dem Internet nimmt, sobald er entsprechende Kenntnis erlangt hat oder ihm Umstände bewusst geworden sind, die auf die rechtswidrige Information hinweisen. Besonders interessant ist aber, dass diese Pflicht für *Berka* die Untergrenze der Sorgfalt eines Website-Medieninhabers darstellt, dessen Verantwortlichkeit weiter gehen und gewisse Überwachungspflichten nach sich ziehen kann, wobei diese Pflichten unter anderem wegen der Eigenarten der Online-Medien nicht überspannt werden dürfen und nicht generell festgelegt werden können. Diese würden sich nach dem Konzept des entsprechenden Webangebots richten, den davon

---

<sup>55</sup> OLG Wien, 17 Bs 378/13g, MR 2014, 11.

<sup>56</sup> OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

abhängigen Möglichkeiten der Verhinderung rechtswidriger Inhalte sowie deren Zumutbarkeit für den Medieninhaber.<sup>57</sup>

In diesem Sinne wird – über § 16 Abs 1 ECG hinausgehend – im Einzelfall auch eine stichprobenartige Überprüfung des Contents für erforderlich erachtet, insbesondere dann, wenn der Medieninhaber Äußerungen eines Dritten als eigene darstellt.<sup>58</sup>

*Mersch* schlägt vor, dass die Sorgfaltspflicht an das jeweilige Thema geknüpft werden sollte, das der Medieninhaber vorgibt, so dass bei besonders sensiblen und personenbezogenen Themen und bei entsprechender Abweichung des Mediums selbst von einer sachlich-neutralen Berichterstattung davon ausgegangen werden muss, dass die Eröffnung eines Forums ohne entsprechende Kontrolle der Postings zu Rechtsverletzungen führt.<sup>59</sup>

*Zöchbauer* betrachtet auch die (weiter unten noch näher zu besprechende) Auskunftspflicht nach § 18 Abs 4 ECG iZm dem Sorgfaltsmaßstab des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG, wobei er von der Konstellation ausgeht, dass der Medieninhaber zugleich Host-Provider ist. Dann aber soll es nach dieser Ansicht die Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a MedienG gebieten, dass vor der ersten Veröffentlichung eines Users dessen Daten iSd § 18 Abs 4 ECG in objektivierbarer Weise ermittelt werden, um eine Registrierung mittels Phantasiedaten zu verhindern und eine gerichtliche Verfolgung des Users zu ermöglichen. *Zöchbauer* bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf seine bereits oben angesprochene Sichtweise, dass der Medieninhaber das Vorliegen des Beitrags eines Dritten beweisen muss.<sup>60</sup>

Auch wenn man die oben dargestellte, bereits von *Berka* vertretene Ansicht, dass vom Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG nur Fremdbeiträge, sohin von Dritten,

---

<sup>57</sup> *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 43.

<sup>58</sup> Vgl *Anderl*, Das neue Mediengesetz, *ecolex* 2005, 701.

<sup>59</sup> *Mersch*, Sorgfalt 167.

<sup>60</sup> *Zöchbauer*, MR 2014, 175.

erfasst sein sollen,<sup>61</sup> vertreten muss, um zu sachgerechten Lösungen zu gelangen, so ist mE aber doch fraglich, ob dbzgl der Maßstab des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG bzgl des Vorliegens des Beitrags eines „Dritten“ zur Gänze angewendet werden kann, wozu insbesondere vertreten wird, dass der Medieninhaber beweisen muss, dass der Beitrag tatsächlich von einem solchen Dritten stammt.<sup>62</sup> Man darf hier nämlich nicht außer Acht lassen, dass der Ausschlussbestand des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG wie erwähnt als Pendant zu § 6 Abs 2 Z 3 leg cit (und nicht zu Z 4 leg cit) geschaffen wurde.<sup>63</sup> Tatsächlich gleicht die Situation, dass ein (ob zuvor registrierter oder nicht registrierter) Poster einen Beitrag verfasst, der ohne Vorabkontrolle umgehend gespeichert und veröffentlicht, sohin in Echtzeit „gesendet“ wird, mehr der Situation in einer Live-Sendung gleicht, in der eine allenfalls ehrenrührige Wortmeldung fällt, als jener der Wiedergabe einer (bereits getätigten) Äußerung: Die Einflussmöglichkeiten des Medieninhabers sind in solchen Situationen faktisch geringer. Zum Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 3 MedienG vertritt entsprechend *Berka* etwa, dass eine Haftung des Medieninhabers für Äußerungen in Sendungen, die unter Umständen nicht zu verhindern sind und nicht mehr redaktionell bearbeitet werden können, überzogen wäre.<sup>64</sup> Auch wenn nach den Materialien zudem Äußerungen des Rundfunkmitarbeiters oder – beauftragten nicht vom Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 3 leg cit erfasst sein sollen,<sup>65</sup> muss dennoch klargestellt werden, dass auch in diesem Ausschlussgrund von einem „Dritten“ iSv § 6 Abs 2 Z 4 MedienG schlicht nicht die Rede ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des EGMR zur Verantwortlichkeit eines Internet-Newsportals in Estland für beleidigende Kommentare von anonymen Usern: Dazu hielt der Gerichtshof nämlich fest, dass die Entscheidung des Betreibers des Newsportals, Kommentare von nicht registrierten Usern zuzulassen, die Annahme begründet, dass dieser eine gewisse Verantwortung für diese Kommentare

---

<sup>61</sup> *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 41.

<sup>62</sup> So etwa *Zöchbauer*, MR 2014, 175.

<sup>63</sup> Vgl ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 8ff.

<sup>64</sup> *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 34.

<sup>65</sup> ErläutRV 503 BlgNR 18. GP 10.

übernommen hat.<sup>66</sup> Daraus ließe sich zumindest der allgemeine Grundsatz ableiten, dass die Sorgfaltsverpflichtung des Medieninhabers stärker ist, wenn er anonymen Usern erlaubt, auf seiner Website zu posten.

---

<sup>66</sup> EGMR 64569/09, MR-Int 2013, 69 (*Windhager/Gahleitner*) = jusIT 2014/25 (*Kettemann*).

---

## 4 Vereinbarkeit und Gegensätze der Haftungsfreistellungen

Zusammenhängend mit den Fragen, wann ein Host-Provider seinen Obliegenheiten iSv § 16 Abs 1 nachkommt bzw ein Medieninhaber die gebotene Sorgfalt iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG aufwendet, muss beurteilt werden, ob Medieninhaberschaft und/oder Host-Providing vorliegen bzw welches Haftungsfreistellungsregime überhaupt anwendbar ist und ob beide Haftungsfreistellungsregime nebeneinander bestehen können.

Interessant ist dabei, dass der Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung des MedienG durch BGBl 49/2005<sup>67</sup> darauf hinweist, dass in den meisten Fällen ein Konflikt zu den ECG-Haftungsfreistellungen für Hostprovider und Linksetzer zumeist gar nicht auftreten könne, da die Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG den Medieninhaber treffe, der dadurch charakterisiert ist, dass er die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt: Wer aber nur Hostprovider oder Linksetzer ist, nehme auf den Inhalt keinen dbzgl Einfluss und scheidet daher als Medieninhaber aus.<sup>68</sup> Wenn der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang von den „meisten Fällen“ spricht, die unproblematisch seien, ist das bereits Indiz dafür, dass es auch nach Vorstellungen des Gesetzgebers unter Umständen zwischen einem Zusammentreffen beider Haftungsfreistellungsregime kommen kann. Wie ein solcher Konflikt zu lösen sei, dazu schweigt der Gesetzgeber.

### 4.1 Ansätze in der Judikatur

Aufschluss zur Frage nach dem Verhältnis zwischen § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG einerseits und § 16 Abs 1 ECG andererseits bietet eine Entscheidung des OGH aus 2015: Hierbei hatte zunächst die

---

<sup>67</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005.

<sup>68</sup> ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 10.

Generalprokuratur auf Basis einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausgeführt, dass der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG im Gegensatz zu den §§ 16f ECG voraussetzt, dass der Anspruchsgegner Medieninhaber der Website und damit für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist; typische Fälle seien die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung eines Online-Diskussionsforums, eines ebensolchen Gästebuchs oder Leserbriefs. Die mediale Einflussnahme und Verantwortlichkeit eines Medieninhabers gehe daher über jene eines von § 16 Abs 1 ECG angesprochenen Host-Providers wesentlich hinaus: Die aus § 16 Abs 1 Z 2 ECG resultierenden Sorgfaltsanforderungen seien als Untergrenze bzw Mindeststandard oder Sorgfaltsminimum iZm § 6 Abs 2 Z 3a MedienG anzusehen; die Sorgfaltsmaßstäbe seien sohin nicht deckungsgleich, obgleich die gebotene Sorgfalt auch infolge Einziehung eines Zumutbarkeitskriterium eingehalten werden können müsse. Der OGH sah dies anders: Von einem professionellen Betreiber einer Website, der auch ein wirtschaftliches Interesse an in seinem Medium veröffentlichten Kommentaren hat, werde zwar ein höherer Kenntnisstand hinsichtlich der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung und somit eine raschere Reaktion zu erwarten sein als von einer Privatperson, die auf ihrem Facebook-Profil ein „Gästebuch“ eingerichtet hat. Es könne aber nicht generell von höheren Sorgfaltsanforderungen an den Medieninhaber verglichen mit § 16 Abs 1 ECG ausgegangen werden.<sup>69</sup>

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die aufzuwendende Sorgfalt von dem Aufbau des entsprechenden Mediums und der Situation des Medieninhabers abhängt. Dies mE zu befürworten, allein schon, wenn man bedenkt, dass ein Medieninhaber kraft seiner Eigenschaft als Medienunternehmen völlig andere organisatorische Voraussetzungen mitbringt als ein (bloßer) Medieninhaber iSd § 1 Abs 1 Z 8 lit d MedienG.

## ***4.2 Ansätze in der Literatur***

In Übereinstimmung mit den Materialien hält *Berka* fest, dass der Haftungsausschlussgrund iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG voraussetzt, dass der Anspruchsgegner Medieninhaber der

---

<sup>69</sup> OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

fraglichen Website und daher für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist, weshalb Linksetzer und Host-Provider dieses Haftungsausschlussgrunds mangels Qualifikation als Medieninhaber nicht bedürften.<sup>70</sup> Demnach könnte sohin ein Medieninhaber nicht zugleich Host-Provider sein bzw umgekehrt. Zu einem Konflikt der Haftungsfreistellungen könnte es demnach sohin nie kommen. Auch nach *Staudegger* schließen Website-Medieninhaberschaft und Hostproviderstellung einander überhaupt aus.<sup>71</sup>

Auch *Koziol* vertritt die Auffassung, dass Host-Provider kein Medienunternehmen betreiben, da sie nicht für die inhaltliche Gestaltung der Information sorgen, weswegen Ansprüche nach den §§ 6 ff MedienG ausschieden.<sup>72</sup> Allerdings seien Websiteinhaber iSd Haftungsausschlussgründe nach des §§ 6ff MedienG auch keine Content-Provider, ausgehend davon, dass die Ausschlussgründe nach § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG nur Fremdbeiträge erfassen. *Koziol* schlussfolgert daraus, dass einerseits die Haftungsbeschränkung iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn der Inhaber einer Website für deren Inhalt verantwortlich und daher Medieninhaber ist, und andererseits Äußerungen Dritter eine Qualifikation als Medieninhaber und damit die Anwendbarkeit des MedienG überhaupt ausschließen.<sup>73</sup> Daher nehme jener Medieninhaber, der fremde Äußerungen vermittelt und dabei deren inhaltliche Gestaltung im weiten Sinn besorgt, eine Zwischenstellung zwischen Content- und Hostprovider ein. Diese setze aber voraus, dass das Diskussionsforum in Form einer Echtzeitkommunikation betrieben wird.<sup>74</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 44.

<sup>71</sup> *Staudegger*, jusIT 2015/34.

<sup>72</sup> *Koziol*, Providerhaftung 43ff.

<sup>73</sup> *Koziol*, Providerhaftung 45.

<sup>74</sup> *Koziol*, Providerhaftung 46f.

*Rohrer* schreibt im Gegensatz dazu ausdrücklich, dass Medienunternehmen, die Kommentare von Nutzern zu einem bestimmten Artikel online publizieren, Host-Provider sind.<sup>75</sup> Nach dieser Ansicht aber wären jedenfalls beide Haftungsfreistellungsregime zu prüfen.

*Mersch* hingegen differenziert mE richtig, dass das Spektrum sowohl Host- als auch Content-Providing umfassen kann, wozu er als Beispiel nennt, dass Nutzer die Möglichkeit haben, bestimmte Online-Artikel über ein in die Website integriertes Forum zu kommentieren, wobei hinsichtlich dieses Forums dann Host-Providing anzunehmen sei. Medieninhaber der einzelnen Forums-Beiträge könnten dann laut *Mersch* allenfalls die einzelnen Nutzer sein. Es handle sich dann um einen Fall „gemischten Providings“, der nur möglich sei, wenn man sich von der Ansicht löst, dass man den Medieninhaber als reinen Content-Provider klassifiziert.<sup>76</sup>

Den in diesem Zusammenhang interessanten Fall, in dem nämlich der Medieninhaber die Veröffentlichung fremder Inhalte in Zusammenhang mit eigenen ermöglicht, hat *Mersch* dabei im Auge, wenn er unter Bezugnahme auf EuGH-Rechtsprechung, wonach der Provider weder Kenntnis noch Kontrolle über die gespeicherten Informationen haben dürfe um der Haftung zu entgehen,<sup>77</sup> richtig schreibt, dass eine solch passive Rolle des Medieninhabers bereits dann ausgeschlossen sei, wenn er die Veröffentlichung fremder Inhalte in Zusammenhang mit eigenen ermöglicht, etwa ein Diskussionsforum zu einem bestimmten, womöglich polarisierendem Beitrag anbietet.<sup>78</sup>

Nur in dieser Konstellation des „gemischten Providings“, sofern man deren Existenz überhaupt bejahen wollte, könne es zu einer allfälligen Normkollision zwischen § 6 Abs 2 Z 3a MedienG und § 16 Abs 1 ECG kommen. Wie *Mersch* richtig schreibt, würde dann aber die Auffassung, § 6 Abs 2 Z 3a MedienG wäre als *lex specialis* hinsichtlich der

---

<sup>75</sup> OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

<sup>76</sup> *Mersch*, Sorgfalt 157f.

<sup>77</sup> EuGH 23.3.2010, C-236/08 bis C-238/08, *Google France*.

<sup>78</sup> Vgl *Mersch*, Sorgfalt 160.

Haftungsprivilegierung nach § 16 EG zu verstehen, gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen.<sup>79</sup> Er vertritt somit ein Nebeneinander der Vorschriften, argumentiert daher, dass die ECG-Privilegien dann nicht angewandt werden sollten, wenn eine Möglichkeit besteht, dass ein bestimmtes Thema vorgegeben wurde und es sich um ein Thema handelt, bei dem Persönlichkeitsverletzungen naheliegen, etwa, wenn der Fokus auf Einzelpersonen mit nur geringem öffentlichem Interesse gerichtet ist.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> *Mersch*, Sorgfalt 158f.

<sup>80</sup> *Mersch*, Sorgfalt 158ff.

---

## **5 Verpflichtung zur Bekanntgabe von Userdaten**

So ungünstig für den Betroffenen die Qualifikation des Forenbetreibers als Host-Provider sein mag: Immerhin eröffnet sie einen Auskunftsanspruch bzgl Name und Adresse des entsprechenden Posters. Gegenstand dieses Kapitels sollen einerseits die Darstellung dieses Auskunftsanspruchs des ECG sein, andererseits Überlegungen, wie der von einem Forenbeitrag Betroffene allenfalls auf anderem Weg zu den für ihn benötigten Daten für die Rechtsverfolgung des Posters gelangen kann.

### **5.1 § 18 Abs 4 ECG**

Die Bestimmung des § 18 Abs 4 ECG verpflichtet die in § 16 leg cit genannten Diensteanbieter, Namen und Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

#### **5.1.1 Vereinbarung mit dem Nutzer**

Fraglich ist hier bereits, wie dann vorgegangen werden soll, wenn der Forenbetreiber nicht zugleich die Website bereitstellt. Dann nämlich liegt ein, bereits in der Regierungsvorlage zum ECG ins Auge gefasster Fall vor, in dem der Poster kein Vertragspartner des Forenbetreibers ist.<sup>81</sup> Man könnte hier allerdings einwenden, dass die Vereinbarung schon darin besteht, dass der Nutzer von dem Angebot des Forenbetreibers, seine Inhalte auf seiner Website bereitzustellen, Gebrauch macht: Dies wird in größerem Maße gelten, wenn ein Nutzer sich in einem Online-Forum registriert und entsprechende

---

<sup>81</sup> ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 37.

Userdaten bekanntgibt (die allenfalls vom Forenbetreiber noch zu Werbezwecken genutzt werden), in geringerem Maße, wenn dies nicht der Fall ist.

Verneint man in solchen Konstellationen das Vorliegen einer Vereinbarung iSd § 18 Abs 4 ECG, muss auch der Auskunftsanspruch ins Leere gehen. In der Regierungsvorlage ist in diesem Zusammenhang zu lesen, dass § 18 Abs 4 ECG (ua) Host-Provider verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre „Vertragspartner“ – bei Bejahung der übrigen Voraussetzungen – zu übermitteln.<sup>82</sup>

### 5.1.2 Umfang der Auskunftspflichtung

Die Auskunftspflichtung des Providers erstreckt sich nur auf Namen und Adresse eines Nutzers, mit dem er Vereinbarungen über die Speicherung von Daten abgeschlossen hat, während weitergehende Informationen, etwa ein Userprofil oder andere Umstände, die zur Rechtsverletzung führen, dem Auskunftswerber nach den Materialien nicht mitgeteilt werden können.<sup>83</sup> Unter Namen und Adresse eines Nutzers sind dabei dessen Vor- und Zuname sowie dessen Postanschrift zu verstehen.<sup>84</sup>

Der Auskunftsanspruch iSd § 18 Abs 4 ECG umfasst nach der Rechtsprechung dabei auch die E-Mail-Adresse,<sup>85</sup> nicht aber die IP-Adresse des Users, wobei in der diesbezüglichen Entscheidung die (dynamische) IP-Adresse nicht schlechthin nicht als „Adresse“ iSd § 18 Abs 4 qualifiziert wurde, sondern der OGH die Auffassung vertreten hatte, dass über eine dynamische IP-Adresse Name und Adresse des Posters nicht auf legalem Wege herausgefunden werden können, da Verkehrsdaten ausgewertet werden müssten, was die §§ 92ff TKG dem Access-Provider verböten.<sup>86</sup> Daher mangle es an dem

---

<sup>82</sup> Vgl ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 40.

<sup>83</sup> Vgl ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 41.

<sup>84</sup> OGH 6 Ob 104/11d MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011, 217 (*Tscherner*).

<sup>85</sup> Vgl OGH 6 Ob 104/11d MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011, 217 (*Tscherner*).

<sup>86</sup> OGH 6 Ob 119/11k jusIT 2012, 134 (*Mader*) = ecolex 2012, 904 (*Anderl*) = ÖJZ EvBl-LS 2012, 974 (*Rohrer*) = RdW 2012, 667 = ZTR 2012, 187.

von § 18 Abs 4 ECG verlangten Erfordernis, dass die Kenntnis der Information (sohin der IP-Adresse) eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.<sup>87</sup>

*Anderl* hingegen erachtet die IP-Adresse schon gar nicht als „Adresse“ iSd § 18 Abs 4 ECG,<sup>88</sup> weshalb gar nicht mehr zu prüfen sei, ob deren Bekanntgabe eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

Nach *Rohrer* ist aber auch die Auskunft über die E-Mail-Adresse insoweit wenig erfolgversprechend, als ein daran anknüpfendes Auskunftsverlangen beim Mailbox-Betreiber nicht unter Berufung auf § 18 Abs 4 ECG gestellt werden kann, da es sich bei diesem nicht um einen Host-Provider handelt.<sup>89</sup>

### 5.1.3 Speicherpflicht?

Nach den Materialien wird der Host-Provider durch § 18 Abs 4 ECG nicht verpflichtet, die der Auskunftspflicht unterliegenden Daten des Nutzers zu speichern oder aufzubewahren, wobei er auch nur die ihm verfügbaren Daten herauszugeben hat.<sup>90</sup> Auch der OGH hat bereits in diesem Sinne entschieden: Es seien lediglich die dem Provider verfügbaren Daten herauszugeben.<sup>91</sup> Auch *Mader* meint in diesem Sinn, dass den nach § 18 Abs 4 ECG auskunftspflichtigen Forenbetreiber keine Pflicht zur Erhebung oder Aufbewahrung, schon gar nicht zur Nachforschung betreffend die Identität des Posters

---

<sup>87</sup> OGH 6 Ob 119/11k jusIT 2012, 134 (*Mader*) = *ecolex* 2012, 904 (*Anderl*) = ÖJZ EvBl-LS 2012, 974 (*Rohrer*) = RdW 2012, 667 = ZTR 2012, 187; OGH 6 Ob 58/14v, VbR 2014/97 (*Höhne*) = JusGuide 2014/24/12352.

<sup>88</sup> OGH 6 Ob 119/11k jusIT 2012, 134 (*Mader*) = *ecolex* 2012, 904 (*Anderl*) = ÖJZ EvBl-LS 2012, 974 (*Rohrer*) = RdW 2012, 667 = ZTR 2012, 187.

<sup>89</sup> OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

<sup>90</sup> Vgl ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 41.

<sup>91</sup> OGH 6 Ob 104/11d MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011, 217 (*Tscherner*); so bereits OLG Linz 2 R 208/10m, MR 2011, 214.

trifft, weshalb die Möglichkeit zur Rechtsverfolgung für den Betroffenen von der Datensammeltätigkeit des Forenbetreibers abhängt.<sup>92</sup>

Problematisch ist in diesem Zusammenhang zusätzlich, dass ein Host-Provider wahrheitswidrig behaupten kann, über gar keine Daten iSd § 18 Abs 4 ECG zu verfügen oder die Daten bereits gelöscht zu haben. Dann nämlich ist der Auskunftsanspruch abzuweisen.<sup>93</sup> In der Regel wird es aber in diesem Fall zu gar keinem Prozess kommen, wenn der Auskunftswerber bereits mittels Aufforderungsschreiben Name und Adresse des Posters vom Host-Provider begehrt: Erhält er die Auskunft, solche Daten lägen nicht vor, wird er wohl davon absehen, den Klagsweg zu beschreiten, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Teilnahme am Diskussionsforum nur bei Angabe der entsprechenden Daten erfolgen kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht auszuschließen ist, dass ein Forenbetreiber seine dbzgl Datensammeltätigkeit natürlich jederzeit ändern kann. Tatsächlich ist dann aber jener Forenbetreiber besser gestellt, der überhaupt keine Daten seiner User erhebt. Sofern er der Löschungspflicht iSd § 16 Abs 1 ECG nachkommt, treffen ihn keine weiteren Verpflichtungen.

#### **5.1.4 Rechtsprechung iZm dem Redaktionsgeheimnis**

Der Zusammenhang zwischen dem Redaktionsgeheimnis iSd § 31 MedienG und dem Auskunftsanspruch iSd § 18 Abs 4 MedienG war Gegenstand mehrerer höchstgerichtlicher Entscheidungen jüngerer Vergangenheit und ist in gegebenem Zusammenhang insofern relevant, als sich dabei jeweils die Frage stellte, ob ein Medieninhaber unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis die Auskunft verweigern darf.

In der Entscheidung des OGH zu 6 Ob 133/13x wurde die Betreiberin eines Online-Diskussionsforums zugleich als Medieninhaberin der entsprechenden Website eingestuft. Die Kläger forderten unter Bezugnahme auf § 18 Abs 4 ECG die Auskunft der E-Mail-

---

<sup>92</sup> OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

<sup>93</sup> So etwa OGH 6 Ob 104/11d MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011, 217 (*Tscherner*); OLG Linz 2 R 208/10m, MR 2011, 214.

Adresse eines Posters wegen behaupteter ehrenbeleidigender und kreditschädigender Postings, was die Beklagte unter anderem auch unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis iSd § 31 MedienG ablehnte.<sup>94</sup> Der OGH hatte bereits zuvor judiziert, dass Informationen, die eine Person iSd § 31 Abs 1 MedienG gewinnt, nicht privilegiert sind, wenn sie ihr nicht im Hinblick auf ihre (journalistische) Tätigkeit bewusst zugänglich gemacht wurden.<sup>95</sup> In diesem Sinne mangle es in concreto aber auch Postings, die ohne jegliche journalistische Kontrolle und Bearbeitung und die allein aus dem Antrieb des Nutzers veröffentlicht werden, am notwendigen Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit, wobei das bloße Zurverfügungstellung eines Online-Forums nicht reiche.<sup>96</sup>

In der Entscheidung des OGH zu 6 Ob 58/14v wurde das Auskunftsbeghären auch hinsichtlich der (dynamischen) IP-Adresse gestellt, aus den oben erwähnten Gründen aber abgewiesen. Die Rechtsprechung aus 6 Ob 133/13x in Bezug auf das Redaktionsgeheimnis wurde hingegen fortgeführt, somit auch hier offenkundig die Medieninhaberschaft der Beklagten neben ihrer Eigenschaft als Host-Providerin angenommen.<sup>97</sup>

In der Entscheidung 6 Ob 188/14m wiederum war für den OGH der Sachverhalt insofern anders gelagert, als hier Beiträge im Diskussionsforum vor deren Freischaltung durch ein Computerprogramm aufgrund einer Kontrolle bzgl bestimmter Schlagworte vorab untersucht wurden. Des Weiteren gab es aber auch eine Überprüfung durch Journalisten, wobei Beiträge bei Bedarf entfernt wurden. Nichtsdestotrotz führte der OGH seine Rechtsprechung in Bezug auf das Redaktionsgeheimnis aus 6 Ob 133/13x auch hier fort und verneinte auch für den hier vorliegenden Fall des Forums eine Berufung auf § 31

---

<sup>94</sup> OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

<sup>95</sup> OGH 13 Os 130/10g, SSt 2010/77.

<sup>96</sup> OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

<sup>97</sup> OGH 6 Ob 58/14v, VbR 2014/97 (*Höhne*) = JusGuide 2014/24/12352.

MedienG, was aber auch für diesen Fall bedeutet, dass die Beklagte zugleich als Medieninhaberin und Host-Providerin gesehen wurde.<sup>98</sup>

In 6 Ob 145/14p wurde die Beklagte ebenso als Medieninhaberin, hier einer Online-Zeitung, qualifiziert, die auf der entsprechenden Website auch ein Online-Diskussionsforum betreibt, in welchen Nutzer die Möglichkeit haben, Meinungen und Kommentare zu Artikeln der Beklagten zu posten, wobei eine Registrierung mittels Vor- und Nachname sowie E-Mail-Adresse erforderlich ist und der Account erst nach Aufrufen eines Links in einem Bestätigungs-Mail an die angegebene Mail-Adresse aktiv wurde. Eine Vorfilterung der Beiträge erfolgte auch hier durch ein Computerprogramm, wobei eine Kontrolle durch Mitarbeiter erfolgte, die entschieden, ob ein Posting freigeschaltet würde oder nicht. Der OGH führte auch hier seine Rechtsprechung aus 6 Ob 188/14m fort und verwarf den Einwand in Bezug auf das Redaktionsgeheimnis abermals.<sup>99</sup>

Das aus der Perspektive dieser Arbeit Interessante an all diesen Entscheidungen ist aber weniger der Umfang des Redaktionsgeheimnisses, sondern, dass offenbar kein Widerspruch darin gesehen wurde, dass die Beklagte als Medieninhaberin einerseits, als Host-Providerin andererseits erachtet wurde. Die Crux dabei ist aber, dass – folgt man der offenbar grundsätzlich auch in den Materialien zu BGBl 49/2005<sup>100</sup> vertretenen Meinung, dass man als Medieninhaber nicht zugleich Host-Provider sein kann – das Redaktionsgeheimnis schon von vorn herein überhaupt keine Rolle spielen kann, weil schon der Auskunftsanspruch iSd § 18 Abs 4 ECG mangels Vorliegen von Host-Providing nicht besteht.

---

<sup>98</sup> OGH 6 Ob 188/14m, MR 2015, 19 = ecolex 2015/198 = EvBl-LS 2015/68 (*Rohrer*).

<sup>99</sup> OGH 6 Ob 145/14p, MR 2015, 137.

<sup>100</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005.

## **5.2 Obliegenheit zur Bekanntgabe von Userdaten nach dem MedienG?**

Im MedienG findet sich in Zusammenhang mit den Entschädigungsansprüchen nach den §§ 6ff leg cit kein der Auskunftspflicht nach § 18 Abs 4 ECG vergleichbare Norm. Nichtsdestotrotz ist zu überlegen, ob es die Sorgfalt iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG nicht gebietet, den Geschädigten bei der Ermöglichung der Rechtsverfolgung gegenüber dem Verletzer zu unterstützen.

Dass ein ausdrücklicher Auskunftsanspruch iSd § 18 Abs 4 ECG im MedienG fehlt, bedeutet mE noch nicht, dass ein solcher schlicht nicht besteht: Der OGH hatte etwa im Zusammenhang mit einem Betreiber von Telekommunikationsdiensten vertreten, dass dieser einem Host-Provider insoweit vergleichbar sei, als der Inhalt der vermittelten Information von keinem der beiden bestimmt wird: Es handle sich daher um eine planwidrige Gesetzeslücke, die durch analoge Anwendung der Auskunftspflicht nach § 18 Abs 4 ECG auf den im TKG unregulierten Fall einer Auskunftspflicht gegenüber einem Telekommunikationsunternehmen zu füllen sei. Datenschutzrechtliche Bedenken stünden einer solchen Auskunftspflicht ebenso nicht entgegen, da die – analog angewandte – Auskunftsnorm des § 18 Abs 4 ECG die rechtliche Befugnis iSd § 7 Abs 2 DSG darstelle.<sup>101</sup>

Wenn man der in der Entscheidung des OGH zu 15 Os 14/15w bzw 15 Os 15/15t vertretenen – vom OGH nicht geteilten – Ansicht der Generalprokurator folgt, wonach die Verantwortlichkeit eines Medieninhabers wesentlich über die eines von § 16 Abs 1 ECG angesprochenen Host-Providers hinausgeht,<sup>102</sup> so könnte man sehr wohl diskutieren, ob von der gebotenen Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a MedienG nicht auch eine entsprechende Speicher- bzw Auskunftspflicht umfasst sein könnte, insbesondere wenn die Generalprokurator es als konsequent ansieht, die aus § 16 Abs 1 Z 2 ECG

---

<sup>101</sup> OGH 4 Ob 7/04i, MR 2004, 221.

<sup>102</sup> Vgl OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

resultierenden Sorgfaltsanforderungen als Untergrenze bzw Mindeststandard oder Sorgfaltsminimum anzusehen.<sup>103</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits angeführte Sichtweise *Zöchbauers* zu verweisen, der vertritt, dass es der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 3a MedienG nicht nur erfordert, dass der Beitrag eines Dritten vorliegt, sondern dass iSv § 6 Abs 2 Z 4 iVm § 8 Abs 3 MedienG der Medieninhaber auch beweisen kann, dass die Äußerung von einem solche Dritten verfasst bzw veröffentlicht wurde.<sup>104</sup> Diese Sichtweise wird in Zusammenhang mit einer allfälligen Auskunftspflicht für den Medieninhaber, der nicht zugleich Host-Provider ist, mE aber nur relevant, wenn man mit der ebenso angesprochenen Sichtweise *Zöchbauers* annimmt, dass die Auskunftspflicht iSd § 18 Abs 4 ECG auch den Sorgfaltsbegriff iSv § 6 Abs 2 Z 3a MedienG mitbeeinflusst.<sup>105</sup> Verneint man dies nämlich, ließe sich ein Auskunftsanspruch bloß aus der direkten Anwendung von § 18 Abs 4 ECG ableiten, weshalb ein Medieninhaber, der nicht zugleich Host-Provider ist und einem Auskunftsbegehren des Betroffenen hinsichtlich Name und Adresse des Posters nicht entsprechen will, zwar in einem gegen ihn geführten Entschädigungsverfahren iSd § 6ff MedienG am Beweis der Fremdheit des Beitrags scheitern könnte, aber nicht zur Auskunft verpflichtet werden kann.

Ansonsten ist festzuhalten, dass es zu einem Auskunftsanspruch nach dem MedienG bzgl der Bekanntgabe von Userdaten weder in Literatur noch Judikatur entsprechende Ansätze gibt. Denkbar wäre aber allenfalls, dass bei einem Medium mit besonders kritischem Inhalt eine Registrierungspflicht womöglich sogar mittels Übermittlung von Identitätsnachweisen durch den Medieninhaber vorgesehen muss, um den mediengesetzlichen Sorgfaltsmaßstab erfüllen zu können. Dafür könnte etwa die bereits angesprochene Entscheidung des EGMR angezogen werden.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

<sup>104</sup> *Zöchbauer*, MR 2014, 175.

<sup>105</sup> *Zöchbauer*, MR 2014, 175.

<sup>106</sup> EGMR 64569/09, MR-Int 2013, 69 (*Windhager/Gahleitner*) = jusIT 2014/25 (*Kettemann*).

### 5.3 *Vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten*

Neben dem Gesetz könnte sich ein Auskunftsanspruch aber auch aus vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten ergeben.

Im Zusammenhang mit den hier relevanten Fällen wird es aber an einem vertraglichen Verhältnis zwischen dem Anspruchsteller und dem Forenbetreiber idR fehlen. Zu überlegen wäre daher allenfalls, eine vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflicht zur Auskunft aus dem Vertrag des Forenbetreibers mit dem Nutzer abzuleiten, sofern man eine solche Vertragsbeziehung bejahen wollte. Diesfalls müsste man eine entsprechende Wirkung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten eines Dritten, nämlich des Anspruchstellers annehmen.<sup>107</sup>

In der Literatur wird mitunter durchaus vertreten, dass Daten Rechtssachen iSd § 285 ABGB sind und etwa auch ein Kaufvertrag dbzgl möglich ist, wiewohl sich hier noch keine wirkliche wissenschaftliche Aufarbeitung findet.<sup>108</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl *Dullinger* in *Rummel/Lukas*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Stand November 2014, rdb.at) § 881 Rz 18.

<sup>108</sup> *Staudegger*, Datenhandel – ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014/21.

## 6 Mögliche Falllösung und Konsequenzen

Die Gesamtschau über Gesetzesmaterialien, Judikatur und Literatur lässt vor allem die Vermutung aufkommen, dass es offenkundig keine klare Linie gibt, ob und inwieweit die Definition des Forenbetreibers als Medieninhaber einerseits, als Host-Provider andererseits in Einklang zu bringen ist oder nicht. ME müsste aber genau diese Frage am Beginn jeder rechtlichen Prüfung des konkreten Sachverhalts stehen. Dieses Kapitel soll einen Vorschlag über eine mögliche Falllösung gegenständlicher Problematik bieten und deren Konsequenzen für die Praxis aufzeigen.

### 6.1 Feststellung der relevanten publizistischen Untereinheit

Zunächst muss iS der mE richtigen Entscheidung zur relevanten „*publizistischen Untereinheit*“<sup>109</sup> klar abgegrenzt werden, ob es einen Medieninhaber für die so festgestellte Einheit gibt und ob es sich bei ihm um dieselbe Person handelt wie beim Diensteanbieter bzgl des (wie auch immer ausgestalteten) Online-Diskussionsforums.

### 6.2 Einfluss der Medieninhaber- auf die Diensteanbietereigenschaft

Sofern man zur Auffassung gelangt, dass der Diensteanbieter zugleich Medieninhaber bzgl des beanstandeten Postings ist – ob nun auf Basis von § 1 Abs 1 Z 8 lit a – c MedienG oder von lit d leg cit ist zunächst einerlei –, wird man in einem weiteren Schritt fragen müssen, ob er hinsichtlich des Diskussionsforums als Content- oder Host-Provider fungiert. Dabei muss man aus meiner Sicht wieder auf die Prüfung der Medieninhaberschaft rekurrieren: Im Falle der Medieninhaberschaft iSd § 1 Abs 1 Z 8 lit d wird aus meiner Sicht idR Content-Providing vorliegen, im Falle der bloßen Medieninhaberschaft iSv lit a – c leg cit wird man weiter differenzieren und auf die Nähe des Medieninhabers zum Diskussionsforum abstellen müssen: Würde der Medieninhaber

---

<sup>109</sup> OGH 15 Os 8/10f, MR 2010, 192; OGH 15 Os 34/10d, EvBl 2010/128.

auch unter die Fallgruppe iSd lit d leg cit als solcher subsumiert werden können, wird er nicht anders zu behandeln sein, als ein bloßer Medieninhaber iSd lit d leg cit, andernfalls ist mE jedenfalls von Host-Providing auszugehen.

Bei einer solchen Prüfung wird man iS der Ansicht *Merschs* die Möglichkeit „gemischten Providing“ beachten müssen.<sup>110</sup> Sohin kommt es iS einer funktionalen Betrachtung lediglich auf die Art des Providings hinsichtlich des Forums an: Nur wenn man zur Auffassung gelangt, dass in diesem Zusammenhang Host-Providing vorliegt, kommen der Haftungsausschlussgrund iSd § 16 Abs 1 ECG einerseits, der Auskunftsanspruch iSd § 18 Abs 4 leg cit andererseits zur Anwendung.

*Staudegger* will die Prüfung, ob Host-Provider-Eigenschaft vorliegt, anhand mehrerer Kriterien geprüft haben: Zunächst müsse die Frage beantwortet werden, ob Inhalte Dritter hochgeladen werden und ob diese Inhalte in den Webauftritt in einer Weise integriert werden, dass sich der Provider diese zu eigen macht. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie passiv der Websitebetreiber fungiert, ob er also als lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt oder er die Auswahl der Ergebnisse vorab beeinflusst. Schließlich spiele es auch noch eine Rolle, ob der Websitebetreiber Kontrolle über die Inhalte ausübt.<sup>111</sup>

### **6.3 Konsequenzen bzgl Haftung und Auskunftspflicht**

Konsequenz dieser Falllösung ist auf den ersten Blick, dass jener Forenbetreiber, der als Medieninhaber, nicht aber als Host-Provider qualifiziert wird (sohin idR ein Medienunternehmen oder Mediendienst) insoweit besser gestellt ist als ein Medieninhaber, der als Host-Provider gilt, muss er doch keine Auskunft über seine User iSv § 18 Abs 4 ECG geben. Billig ist eine solche Lösung isoliert betrachtet nicht wirklich, insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass insoweit nämlich der Content-Provider besser gestellt wird als der Host-Provider.

---

<sup>110</sup> *Mersch*, Sorgfalt 157f.

<sup>111</sup> *Staudegger*, jusIT 2015/34.

Auf der anderen Seite jedoch wird man, erachtet man die in § 16 Abs 1 ECG normierten Pflichten des Host-Providers als Untergrenze der Sorgfaltspflicht iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG,<sup>112</sup> jedoch für den Medieninhaber als Content-Provider einen strengeren Maßstab anwenden müssen, der sich nach der konkreten Ausgestaltung des Forums und der Person des Medieninhabers richtet,<sup>113</sup> jedoch auch iS eines Abstellens auf den konkreten Poster aufgrund des Renommees des Verfassers bzw der Anzahl bisheriger Verstöße.<sup>114</sup> Jener Forenbetreiber hingegen, der als Host-Provider iS der obigen Prüfung einzuordnen ist, kann sich mE bereits unter Befolgung seiner Pflicht iSd § 16 Abs 1 ECG von der Haftung befreien, ohne auf die gebotene Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG Bedacht nehmen zu müssen.

Dies muss mE selbst dann gelten, wenn man die Sichtweise *Zöchbauers* teilt, der die Fremdheit eines Beitrags iSd § 6 Abs 2 Z 3a MedienG am Maßstab des Dritten iSd 6 Abs 2 Z 4 MedienG misst, dem Medieninhaber den dbzgl Beweis aufbürdet und § 18 Abs 4 ECG auf die gebotene Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a MedienG wirken lässt.<sup>115</sup> Die Haftungsbefreiung kann der Medieninhaber als Host-Provider bereits bei Befolgung der Obliegenheiten nach § 16 Abs 1 ECG erlangen, für den allfälligen Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG spielt ein allfälliger Sorgfaltsverstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3a auch unter Berücksichtigung der Wertungen von § 6 Abs 2 Z 4 MedienG hingegen keine Rolle.

Wollte man hier einen Schritt weiter gehen und auch jenen Medieninhaber, der nicht zugleich Host-Provider ist, unter Anziehung von § 6 Abs 2 Z 3a MedienG zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt neben den Wertungen von § 16 Abs 1 ECG auch § 18 Abs 4 analog anwenden, so scheitert eine solche Argumentation mE aber daran, dass der Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG losgelöst von § 16 Abs 1 ECG zu betrachten ist: Mit anderen Worten setzt ja bereits im Rahmen der (direkten) Anwendbarkeit der

---

<sup>112</sup> So etwa *Berka* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 6 Rz 43.

<sup>113</sup> Vgl OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

<sup>114</sup> Vgl *Mersch*, Sorgfalt 175.

<sup>115</sup> *Zöchbauer*, MR 2014, 175.

Bestimmungen der §§ 13ff ECG der Genuss des Haftungsprivilegs des § 16 Abs 1 ECG keine Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 18 Abs 4 ECG voraus: Vice versa dann jedoch für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt iSd § 6 Abs 2 Z 3a MedienG eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung unter Berufung auf eine analoge Anwendung von § 18 Abs 4 ECG zu bejahen, wäre mE ein Systembruch.

## 7 Ausblick

Einem Forenbetreiber, den grundsätzlich eine Haftung nach dem Entschädigungsansprüchen nach dem MedienG treffen kann, der jedoch nicht als Host-Provider iSd § 16 ECG anzusehen ist, kann naturgemäß auch nicht das ECG-Haftungsprivileg zu Gute kommen. Andererseits ist er aber auch nicht nach § 18 Abs 4 ECG zur Auskunft verpflichtet.

Wollte man auch nach anderen Normen einen Auskunftsanspruch gegen einen solchen Forenbetreiber verneinen, würde es dem Betroffenen allenfalls an einem Anspruchsgegner mangeln: (medien-)rechtlich hinsichtlich des Medieninhabers, der sich auf den entsprechenden Haftungsausschlussgrund nach MedienG berufen kann, falls er die gebotene Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat, faktisch hinsichtlich des Posters, dessen Namen und Adresse der Betroffene vom Medieninhaber nicht begehren kann, selbst wenn dieser sie gespeichert haben sollte und es sich bei ihnen auch um die tatsächlich richtigen Daten des Posters handelt.

Zur Bejahung eines dbzgl Auskunftsanspruchs wird man sich derzeit wohl allenfalls auf die Entscheidung des OGH zu 4 Ob 7/04i<sup>116</sup> berufen und eine analoge Anwendung von § 18 Abs 4 ECG anziehen müssen, zumal eine Argumentation auf Basis der Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter aufgrund der noch völlig mangelnden wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas Daten im Vertragsrecht<sup>117</sup> derzeit wenig erfolgversprechend ist.

Und selbst bei Bejahung eines Auskunftsanspruchs (ob auf Basis von § 18 Abs 4 ECG oder bei dessen analoger Anwendung) ist immer noch das Prozessrisiko des Anspruchsstellers ins Kalkül zu ziehen, der sich der (wahren oder falschen) Behauptung des Forenbetreibers ausgesetzt sieht, über entsprechende Daten nicht zu verfügen.

---

<sup>116</sup> OGH 4 Ob 7/04i, MR 2004, 221.

<sup>117</sup> Vgl dazu *Staudegger*, ÖJZ 2014/21.

Somit ist abschließend festzuhalten werden, dass rechtlich wie faktisch derzeit der Zugriff des Anspruchsstellers auf einen anonymen Poster beinahe unmöglich ist. Da jedoch wie gesagt der EGMR immerhin festgehalten hat, dass aufgrund der Entscheidung eines Website-Betreibers, Kommentare von nicht registrierten Usern zuzulassen, anzunehmen ist, dass dieser eine gewisse Verantwortung für diese Kommentare übernommen hat,<sup>118</sup> bleibt abzuwarten, ob sich daraus die Bereitschaft von Forenbetreibern erhöht oder durch eine allfällige Fortschreibung dieser Judikatur auch in Österreich erhöhen lässt, möglichst die richtigen Daten ihrer User zu erheben.

---

<sup>118</sup> EGMR 64569/09, MR-Int 2013, 69 (*Windhager/Gahleitner*) = jusIT 2014/25 (*Kettemann*).

---

## Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Verpflichtungen des Betreibers eines Online-Diskussionsforums gegenüber dem von einem Posting in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzten. Das Augenmerk wird auf die Geltendmachung eines medienrechtlichen Entschädigungsantrags gegenüber dem Forenbetreiber gelegt. Dabei können die Haftungsausschlussgründe einerseits des MedienG, nämlich iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG, andererseits des ECG, nämlich iSv § 16 Abs 1 ECG zusammentreffen: Während es einerseits auf die Sorgfalt (ua) des Medieninhabers in Bezug auf Inhalte Dritter ankommt, stellt § 16 Abs 1 ECG letztlich auf das unverzügliche Entfernen bzw Sperren des rechtswidrigen Inhalts ab.

Die Anwendbarkeit des jeweiligen Haftungsausschlussregimes setzt eine exakte Prüfung voraus, ob der Forenbetreiber als Medieninhaber und/oder als Host-Provider in Bezug auf den fremden Beitrags zu qualifizieren ist. Nur bei Qualifikation des Medieninhabers auch als Host-Provider tritt die Frage auf, wie die beiden Haftungsausschlussgründe ineinander spielen, wobei der Umfang des Haftungsausschlussgrunds iSv § 6 Abs 2 Z 3a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7a Abs 2 Z 5 sowie § 7b Abs 2 Z 4a MedienG entgegen jenem des § 16 Abs 1 ECG sehr vom Einzelfall abhängt. Die Vorgaben von § 16 Abs 1 ECG sind aber zumindest zu erfüllen, um auch der geforderten Sorgfalt im Sinne jener Normen des MedienG zu entsprechen. Ob der Forenbetreiber weitere Maßnahmen treffen muss, hängt insbesondere von der Person des Medieninhabers und der Ausgestaltung des Forums ab.

Von dieser Prüfung hängt auch die Auskunftspflicht des Forenbetreibers gegenüber dem Anspruchsteller hinsichtlich Namen und Adresse des Posters iSd § 18 Abs 4 ECG ab, wengleich unter Umständen eine analoge Anwendung dieser Norm auf den Medieninhaber als Content-Provider argumentiert werden könnte. Nichtsdestotrotz lässt die Rechts- und Faktenlage eine erfolversprechende Rechtsverfolgung des Posters idR nicht zu: sei es, dass der Forenbetreiber über die Daten nicht verfügt bzw dies schlicht behauptet, sei es, dass die bekannt gegebenen Daten für die Rechtsverfolgung des Posters für sich genommen nicht ausreichen.

## **Lebenslauf**

- **Schulische und akademische Ausbildung, Ableistung der Wehrpflicht**

- 1989 - 1993: Volksschule Geinberg
- 1993 - 2001: Bundesgymnasium Ried im Innkreis: Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
- 2001 - 2002: 8 Monate Grundwehrdienst
- 2002 - 2006: FH Joanneum, Graz: Diplomstudiengang Journalismus und Unternehmenskommunikation: Abschluss mit gutem Erfolg  
Diplomarbeit: Die Schwierigkeit europäisch zu kommunizieren
- 2003 - 2008: Universität Graz, Wien, Ljubljana: Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- seit 2008: Universität Wien: Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
- seit 2014: Universität Wien: Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht

- **Beruflicher Werdegang**

- 2008 - 2010: Rechtspraktikant: OLG Wien
- 2010 - 2012: Rechtsanwaltsanwärter: RA Dr. Michael Wukoschitz
- seit 2012: Rechtsanwaltsanwärter: LANSKY, GANZGER & Partner  
Rechtsanwälte GmbH
- Februar 2013: OLG Wien: Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

## Literaturverzeichnis

*Anderl*, Das neue Mediengesetz, *ecolex* 2005, 701.

*Benes*, Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet? *ecolex* 2013, 399.

*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz<sup>3</sup> (2012).

*Burgstaller/Minichmayr*, E-Commerce-Recht<sup>2</sup> (2011).

*Dullinger* in *Rummel/Lukas*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Stand November 2014, *rdb.at*).

*Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 41.

*Laga/Sehrschön/Ciresa*, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> (2007).

*Mersch*, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (2013).

*Noll* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz<sup>3</sup> (2012).

*Rami* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB (Stand September 2014, *rdb.at*).

*Schnider/Hofmarcher*, Urteilsveröffentlichungen auf Facebook, Myspace, Youtube & Co, *ÖBl* 2011/2.

*Staudegger*, Datenhandel – ein Auftakt zur Diskussion, *ÖJZ* 2014/21.

*Staudegger*, Medieninhaber als Hostprovider? *jusIT* 2015/34.

*Wittmann*, Einführung in das Medienrecht (1981).

*Wittmann/Zöchbauer* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht (2012).

*Zöchbauer*, Äußerungen Dritter auf einer Website, *MR* 2014, 175.

## Judikaturverzeichnis

EGMR 64569/09, MR-Int 2013, 69 (*Windhager/Gahleitner*) = jusIT 2014/25 (*Kettemann*).

EuGH 23.3.2010, C-236/08 bis C-238/08, *Google France*.

OGH 4 Ob 7/04i, MR 2004, 221.

OGH 6 Ob 178/04a, MR 2007, 79 (*Thiele*).

OGH 15 Os 8/10f, MR 2010, 192.

OGH 15 Os 34/10d, EvBl 2010/128.

OGH 13 Os 130/10g, SSt 2010/77.

OGH 6 Ob 104/11d MR 2011, 323 (*Haller*) = jusIT 2011, 217 (*Tscherner*).

OGH 6 Ob 119/11k jusIT 2012, 134 (*Mader*) = ecolex 2012, 904 (*Anderl*) = ÖJZ EvBl-LS 2012, 974 (*Rohrer*) = RdW 2012, 667 = ZTR 2012, 187.

OGH 6 Ob 133/13x, EvBl 2014/105 (*Rohrer/Zib*) = MR 2014, 59 = jusIT 2014/46 (*Mader*) = AnwBl 2014, 659 = RdW 2014/445 = JusGuide 2014/14/12121 = ZIR 2014, 238.

OGH 6 Ob 58/14v, VbR 2014/97 (*Höhne*) = JusGuide 2014/24/12352.

OGH 6 Ob 145/14p, MR 2015, 137.

OGH 6 Ob 188/14m, MR 2015, 19 = ecolex 2015/198 = EvBl-LS 2015/68 (*Rohrer*).

OGH 29.4.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).

OLG Graz 10 Bs 172/11m, MR 2011, 255.

OLG Linz 2 R 208/10m, MR 2011, 214.

OLG Wien 18 Bs 170/04, MR 2004, 392.

OLG Wien 3 R 10/06v, MR 2006, 338 (*Gutjahr*).

OLG Wien 18 Bs 259/07f, MR 2007, 308.

OLG Wien 17 Bs 378/13g, MR 2014, 11.

OLG Wien, 17 Bs 229/14x, MR 2014, 287.